

## **Zahnmedizinische Behandlung von Kindern,**

die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten

In Absprache der Kostenträger für **nach den §§ 4 und 6 AsylbLG erbrachte Leistungen**, der Sozialämter von Stadt und Landkreis Hildesheim, und dem Fachdienst Gesundheit wird bei für Kinder (Kinder im Sinne dieser Absprache sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 7 SGB 8, Abs. 1/1) erbrachte medizinische Hilfen den besonderen Bedürfnissen von Kindern folgendermaßen Rechnung getragen:

- Kinder können in der Regel ihre Bedürfnisse und Nöte noch nicht hinreichend mitteilen, insbesondere bei bestehender Sprachbarriere. Daher bedürfen Kinder einer besonderen Fürsorge. Auf Basis des § 6 Abs. 1 AsylbLG können Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.
- Im Bereich der Zahnmedizin sollen deshalb die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, die unmittelbar geeignet sind, den Kindern drohende Schmerzen oder Komplikationen von Zahnschäden zu ersparen. Daher darf die Entfernung nicht erhaltungswürdiger Zähne und die Versorgung mit Zahnfüllungen auch dann schon durchgeführt werden, wenn nicht bereits akute Schmerzen vorliegen.
- Von Maßnahmen der Prophylaxe und kieferorthopädischen Behandlungen als Leistungen nach dem AsylbLG muss jedoch abgesehen werden.

In der Frage der **Kostenübernahme für Vollnarkosen für zahnärztliche Behandlungen** wird dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung gefolgt. Die Kosten werden laut Information der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) ([www.kzvmv.de/news/vollnarkose.pdf](http://www.kzvmv.de/news/vollnarkose.pdf)) unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

- „Die gesetzliche Krankenversicherung trägt die Kosten für eine Vollnarkose nur dann, wenn sie medizinisch notwendig ist, also eine einfachere Form der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Bei folgendem Personenkreis wird die Notwendigkeit anerkannt:
- Kinder unter 12 Jahren, die nicht mit dem Zahnarzt zusammenarbeiten und deshalb unter örtlicher Betäubung nicht behandelt werden können“.
- (...)